

BStGer BG.2016.33 vom 13. Januar 2017

Bundesstrafgericht, 2017-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2016.33

FR: TPF BG.2016.33 du 13 janvier 2017

IT: TPF BG.2016.33 del 13 gennaio 2017

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u. a. TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs-austausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu KUHN, in Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Basel 2014, 2. Aufl., Art. 39 StPO N. 9 sowie Art. 40 StPO N. 10; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts,

E. 1.2

Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt des Kantons Schaffhausen ist berechtigt (Art. 21 Abs. 1 lit. f des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [Schaffhauser Rechtsbuch SHR 173.200]), den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer zu vertreten. Bezüglich des Gesuchsgegners steht diese Befugnis der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau zu (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. § 20 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung des Kantons Aargau vom 16. März 2010 [EG StPO/AG; SAR 251.200]). Bezüglich des insbesondere auch im Meinungs-austauschprozedere zu beachten-

- 4 -

den Beschleunigungsgebotes ist vorliegend festzustellen, dass der Gesuchsteller seit dem erfolglosen Abschluss eines ersten Meinungs-austausches fast zwei Monate hat verstreichen lassen bis der Meinungs-austausch über die formell zuständigen Behörden in Angriff genommen wurde, was sich mit dem Beschleunigungsgebot wohl kaum vereinbaren lässt. Angesichts des Ausgangs des vorliegenden Verfahrens wird die Frage an dieser Stelle je-

doch nicht weiter vertieft. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2

Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N. 488; GALLIANI/MARCELLINI, Codice sviz- zero di procedura penale [CPP] – Commentario, Zurigo/San Gallo 2010, n. 5 ad art. 40 CPP).

E. 2.1

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften un- tereinander auch) einen andern als den in den Art. 31 – 37 StPO vorgese- henen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tä- tigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfor- dern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme blei- ben. Eine Vereinbarung bzw. der Beschluss, einen gesetzlich nicht zustän- digen Kanton mit der Verfolgung zu betrauen, setzt triftige Gründe voraus und die Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als unzweck- mässig erscheinen lassen, müssen sich gebieterisch aufdrängen; die Latte für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist entsprechend hoch anzusetzen. Überdies kann ein Kanton entgegen dem gesetzlichen Gerichts- stand nur für zuständig erklärt werden resp. sich selber als zuständig erklä- ren, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (vgl. MO- SER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Basel 2014, Art. 38 StPO N. 2 m.w.H.; siehe auch BERTOSSA, Commentaire romand, Bâle 2011, n° 2 ad art. 38 CPP; GOLDSCHMID/MAURER/SOLLBERGER, Kom- mentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Bern 2008, S. 32 f.; GALLIANI/MARCELLINI, op. cit., n. 1 e 2 ad art. 38 CPP). Ein triftiger Grund für das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann im Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit der Beschuldigten liegen (vgl. Art. 38 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 3 StPO). Gemäss konstanter Praxis kann von einem solchen Schwergewicht ausgegangen werden, wenn mehr als zwei Drittel einer grösseren Anzahl von Straftaten auf einen einzigen Kanton entfallen (BGE 129 IV 202 E. 2 S. 203; siehe auch den Beschluss des Bun- desstrafgerichts BG.2011.25 vom 28. September 2011, E. 3.2 sowie BG.2014.18 vom 21. August 2014). Das Übergewicht muss dabei so offen- sichtlich und bedeutsam sein, dass sich das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand geradezu aufdrängt (MOSER, a.a.O., Art. 38 StPO N. 7 f.; GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, Jusletter 21. Mai 2007, [Rz 46] m.w.H.). Fehlt es bereits an einer grösseren Zahl der in Frage ste- henden Fälle, so drängt sich ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand

- 5 -

– sofern nicht weitere triftige prozessökonomische Gesichtspunkte ernsthaft in Betracht gezogen werden müssen – nicht auf (siehe hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.25 vom 28. September 2011 sowie BG.2014.18 vom 21. August 2014, E. 3.2; vgl. auch die Entscheide des Bun- desstrafgerichts BG.2009.30 vom 26. Oktober 2009, E. 2.3; BG.2009.23 vom 13. Oktober 2009, E. 2.4; BK_G 038/04 vom 13. Juli 2004, E. 5). Das Bundesgericht bezeichnete rund 30 Straftaten als „mittlere Anzahl von Straf- taten“ (BGE 129 IV 202 E. 3).

E. 2.2

Im Lichte der vorstehend erläuterten Schwerpunktpraxis ist bei 37 bzw. 34 zur Frage stehenden Straftaten von einer mittleren Anzahl Delikte auszugehen. Bei dieser Situation lässt sich ein Entscheid nicht allein auf die 2/3 – Regel abstützen, sondern es muss zusätzlich zumindest ein weiterer triftiger Grund für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand sprechen. Ein solcher Grund kann darin liegen, dass der Bezug der Delikte zum Begehungsort besonders eng ist und sich deshalb insbesondere im Verkehr mit den Geschädigten der prozessuale Aufwand minimieren lässt, wenn das Verfahren dort geführt wird, wo der überwiegende Teil der Straftaten begangen wurde.

E. 2.3

Vorliegend argumentiert der Gesuchsgegner einerseits, bei den von ihm geführten Verfahren handle es sich lediglich um einfache Diebstähle, eine Argumentation, die angesichts der zahlreichen Einbruchdiebstähle welche dem Beschuldigten innert kurzer Zeit vorgeworfen werden, zumindest bezüglich der Gewerbsmässigkeit als problematisch anzusehen ist. Angesichts des Verfahrensausganges kann aber auch diese Frage offen bleiben. Unstrittig ist, dass von der Gesamtzahl von 37 bzw. 34 Delikten, allesamt Einbruchdiebstähle, deren 29 im Kanton Schaffhausen begangen wurden, was einem Anteil von erheblich mehr als 2/3 entspricht. Einbruchdiebstahl hat typischerweise einen hohen lokalen Bezug, insbesondere wenn er mit Hausfriedensbruch in Verbindung steht, was vorliegend bei allen Delikten der Fall ist. Der prozessuale Aufwand verringert sich selbstredend, wenn das Verfahren am Tatort geführt wird. Aus prozessökonomischen Gründen drängt sich folglich ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand auf.

E. 3

Nach dem Gesagten sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Schaffhausen für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 4

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 6 -